

Geschäftsordnung

Der Krankenkassen/-verbände und der Vertretungen der Selbsthilfe im Land Berlin zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung im Land Berlin nach § 20h SGB V

§ 1 Definition und Grundlagen

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen/-verbänden und den Vertretungen der Selbsthilfe im Land Berlin.
- (2) Über die Vergabe der Fördermittel aus der Pauschalförderung beschließt die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Berlin (im Folgenden GKV-Förderung SH genannt) auf den jeweiligen Förderebenen (Selbsthilfegruppen, Landesorganisationen der Selbsthilfe, Selbsthilfekontaktstellen) gemeinsam nach Maßgabe der in § 20h Abs. 3 Satz 1 SGB V genannten Grundsätze und nach Beratung mit den zur Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe jeweils maßgeblichen Vertretungen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen in einer Vergabebesitzung nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Näheres zur Beteiligung der Vertretungen der Selbsthilfe wird in den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gem. § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Leitfaden zur Selbsthilfeförderung genannt) im Kapitel IV. beschrieben. Danach sind zur Unterstützung der sachkundigen Vergabe der Fördermittel die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung auf den jeweiligen Förderebenen, hier Landesebene, beratend hinzuzuziehen.
- (4) Die zur Beteiligung berechtigten Vertretungen der Selbsthilfe sind nicht stimmberechtigt. Sie wirken während der Sitzung beratend an der Entscheidungsfindung mit.

§ 2 Vertretungen der Selbsthilfe

- (1) Die Interessen der Selbsthilfe auf der Landesebene Berlin werden insbesondere im Vergabeverfahren von maximal vier Dachorganisationen wahrgenommen. In Anlehnung an den Leitfaden zur Selbsthilfeförderung handelt es sich dabei um folgende Dachorganisationen
 - Landesstelle Berlin für Suchtfragen e.V.
 - Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.
 - SELKO – Verein zur Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen e. V.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dachorganisationen der Selbsthilfe benennen eine*n Vertreter*in sowie jeweils eine/n Stellvertreter*in für die Teilnahme an den Sitzungen.

- (3) Der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung führt unter Punkt IV.2 folgende Anforderungen an die Vertretungen der Selbsthilfe auf:
- Interessenvertretung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe,
 - nach ihrer Satzung die Belange der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zu fördern,
 - die gewachsenen Strukturen und die Vielfalt von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen angemessen zu vertreten,
 - in ihrer inneren Ordnung den demokratischen Grundsätzen zu entsprechen,
 - eine Kontinuität in der Selbsthilfearbeit von mindestens drei Jahren aufweisen,
 - gemeinnützige Zwecke zu verfolgen,
 - durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachzuweisen, dass sie neutral und unabhängig arbeiten,
 - die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu bieten – dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen –,
 - über ausreichend Bedeutung und Reputation zu verfügen.

§ 3 Mitberatungsrecht und Aufgaben der Vertretungen der Selbsthilfe im Land Berlin

- (1) Mit ihrer fachlichen Expertise und ihren Kenntnissen der Strukturen der Selbsthilfe in Berlin werden die Vertretungen nach § 2 Abs.1 beratend für das Förderverfahren der GKV-Förderung SH hinzugezogen. Das Förderverfahren umfasst die Verteilung der Fördermittel auf die drei Förderebenen, die Festlegung der Förderkriterien zur Bemessung des Förderbetrages, die Festlegung des Budgets für die kassenartenübergreifende Projektförderung und die daraus resultierenden Projekte.
- (2) Die Vertretungen der Selbsthilfe im Land Berlin beraten die GKV-Förderung SH beim Förderverfahren und dabei insbesondere in der Entscheidungsfindung zur Förderung von einzelnen Selbsthilfegruppen, Landesorganisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfe-Kontaktstellen.
- (3) Die Beratungsunterlagen werden möglichst zwei Wochen vor einer Sitzung in elektronischer Form den Teilnehmenden der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Vertretungen der Selbsthilfe beraten die GKV-Förderung SH, wie Akteure der Selbsthilfe informiert werden, damit das Förderverfahren effizient und effektiv abläuft; hierbei wird der § 7 Abs 2 beachtet. Die Vertretungen der Selbsthilfe wirken an der abgestimmten Informationsweitergabe mit.
- (5) Die Vertretungen der Selbsthilfe im Land Berlin bringen ihre Expertise bei der Erstellung der Antragsformulare ein, auch unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion. Die Vertretungen der Selbsthilfe stellen diese auf den Homepages der Dachorganisationen zur Verfügung.

§ 4 GKV-Förderung SH

- (1) Die GKV-Förderung SH setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
- AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
 - BKK Landesverband Mitte
 - BIG direkt gesund
 - KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin
 - SVLFG Berlin
 - den Ersatzkassen
 - o BARMER
 - o Techniker Krankenkasse
 - o Deutsche Angestellten-Krankenkasse
 - o KKH
 - o Handelskrankenkasse (hkk)
 - o HEK Hanseatische Krankenkasse
 - o Vertreten durch die vdek Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- (2) Die GKV-Förderung SH regelt die Zusammenarbeit zwischen der Krankenkassenverbänden in einer eigenen Geschäftsordnung und dokumentiert dabei insbesondere auch nähere Ausführungen zur Beschlussfähigkeit und zur Benennung der Teilnehmenden an den Sitzungen.
- (3) Die GKV-Förderung SH regelt mit dieser Geschäftsordnung ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den in Abs. 1 genannten Mitgliedern. Gegenüber Dritten werden die Mitglieder stets unmittelbar durch einen jeweils zu bestimmenden Federführenden vertreten.

§ 5 Aufgaben der GKV-Förderung SH

- (1) Die GKV-Förderung SH stellt den Vertretungen der Selbsthilfe nach § 2 Abs. 1 die erforderlichen Beratungsunterlagen für die gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung. Dazu gehören u.a. Budgetübersichten, Korrespondenz, Entwürfe für Informationsschreiben, Antragsformulare und eine Übersicht der Antragstellenden sowie des jeweiligen Förderbetrages. Erfordert die Beratung eines Antrages, die Darlegungen des antragstellenden Verbandes, einer Gruppe oder einer Kontaktstelle zu würdigen und in der Vergabesitzung zu diskutieren, dann kann den Vertretungen der Selbsthilfe auch Einsicht in die Antragsunterlagen gewährt werden.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden möglichst zwei Wochen vor einer Sitzung in elektronischer Form den Teilnehmenden der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Niederschrift der Ergebnisse (§ 6 Abs.7) erfolgen durch ein Mitglied der GKV-Förderung SH.
- (4) Die GKV-Förderung SH berät mit den Vertretungen der Selbsthilfe, wie die Akteure der Selbsthilfe informiert werden, damit das Förderverfahren effizient und effektiv abläuft, hierbei wird der §7 Abs.2 beachtet.

§ 6 Organisation der Sitzungen

- (1) Die Termine der Sitzungen der GKV-Förderung SH und der Vertretungen der Selbsthilfe in Berlin werden gemeinsam abgestimmt. Jährlich finden mindestens zwei gemeinsame Sitzungen statt. Diese sind die Vergabesitzung und eine vorbereitende Sitzung in der zweiten Jahreshälfte. Darüber hinaus können anlassbezogen weitere Sitzungen stattfinden.
- (2) Die GKV-Förderung SH lädt in elektronischer Form, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, ein.
- (3) Tagesordnungspunkte der Vertretungen nach § 2 Abs. 1 sind der GKV-Förderung SH bis spätestens eine Woche vor der Vergabesitzung schriftlich zu übermitteln. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung gemeinsam zwischen den Vertretungen der Selbsthilfe und der GKV-Förderung SH festgelegt bzw. ergänzt.
- (4) Jede Dachorganisation der Selbsthilfe nach § 2 Abs. 1 entsendet zu den Sitzungen die in § 2 Abs.2 benannten Vertreter*innen. Sachkundige Gäste bzw. Fachleute können auf Vorschlag der Vertretungen der Selbsthilfe Berlin und nach Beschluss der GKV-Förderung SH beratend hinzugezogen werden.
- (5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Durchführung virtueller Sitzungen ist möglich. Die Vergabesitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) In der Vergabesitzung erfolgt die Verteilung der Fördermittel für Selbsthilfegruppen, Landesorganisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfe-Kontaktstellen sowie die Entscheidung über die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift der Ergebnisse von einem Mitglied der GKV-Förderung SH anzufertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - Bezeichnung der GKV-Förderung SH und den Vertretungen der Selbsthilfe in Berlin,
 - Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsform (Digital oder Präsenz)
 - die Namen der Anwesenden,
 - die Tagesordnung und
 - die Ergebnisse und Entscheidungen.
- (8) Die Vertretungen der Selbsthilfe erhalten zwei Wochen nach der Vergabesitzung eine Übersicht über die Antragsteller und die bewilligten Fördersummen. Kommt es nach der Vergabesitzung zu einer Veränderung der in der Vergabesitzung diskutierten Fördersummen, dann sind die Vertretungen der Selbsthilfe hierüber zu informieren. Das Mitberatungsrecht wird insoweit gewahrt.
- (9) Der Entwurf der Niederschrift wird spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Sofern die Vertretenden der Selbsthilfe nach § 2 Abs 1 mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden sind, können sie hierzu innerhalb von einer Woche in elektronischer Form Stellung nehmen. Nicht stattgegebene Einwände seitens der Selbsthilfevertretenden sind dem Protokoll hinzuzufügen.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben der DSGVO und zum Sozialgeheimnis nach § 34 SGB I zu wahren.
- (2) Protokolle und Unterlagen, die den Teilnehmenden der Sitzung ausgehändigt oder zugänglich gemacht werden, dürfen grundsätzlich nicht an Dritte (Personen oder Organisationen, die nicht im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Geschäftsordnung beteiligt sind) weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen und im Protokoll festgehalten wurde.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung ist einvernehmlich durch alle Beteiligten gemäß § 2 und § 4 zu beschließen. Sie tritt zum 21.04.2021 unbefristet in Kraft.
- (2) Ein Änderungswunsch hinsichtlich der Geschäftsordnung kann von einem Mitglied der GKV-Förderung SH oder von einer Vertretung der Selbsthilfe Berlin schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung hat gemeinsam und einstimmig zu erfolgen. Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss der GKV-Förderung SH und den Vertretungen der Selbsthilfe. Der Beschluss ist unter Beifügung der neuen Geschäftsordnung zu protokollieren.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der GKV-Förderung SH und den beteiligten Vertretungen der Selbsthilfe entfällt.